



Brüssel, den 18. August 2014
(OR. en)

12515/14

STATIS 85
ECOFIN 778
UEM 304
DELACT 154

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. August 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 5658 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 12.8.2014 über das Format für die Übermittlung von Daten zu den Ausgaben für Forschung und Entwicklung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 5658 final.

Anl.: C(2014) 5658 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.8.2014
C(2014) 5658 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 12.8.2014

über das Format für die Übermittlung von Daten zu den Ausgaben für Forschung und Entwicklung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt basiert auf der Übertragung der Befugnis an die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union¹.

Forschung und Entwicklung spielen für das Wirtschaftswachstum eine wesentliche Rolle und sind eine wichtige Komponente makroökonomischer Aggregate.

Die zuverlässige und vergleichbare Behandlung von Vermögensgütern im Bereich Forschung und Entwicklung als Anlagevermögen ist grundlegend für die Gewährleistung hochwertiger Daten zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Bei der Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben als Bruttoanlageinvestitionen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wenden die Mitgliedstaaten die in Anhang A der Verordnung angegeben Methodikregeln an.

Die Arbeiten im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems (ESS) haben zu einem Handbuch über die Messung von Forschung und Entwicklung im ESVG 2010 sowie zu vereinbarten Übermittlungsformaten geführt, die von allen Mitgliedstaaten verwendet werden sollten.

2. VOR ERLASS DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Während der Vorbereitungen wurden auch auf Expertenebene Konsultationen durchgeführt.

Zu den konsultierten Kreisen gehörten nationale Sachverständige, die zur Erörterung des Entwurfs des delegierten Rechtsakts zu einer Sachverständigensitzung eingeladen wurden. Die Konsultation erfolgte auf der Sitzung der Direktoren für makroökonomische Statistik am 12. und 13. Dezember 2013 sowie im schriftlichen Verfahren des Ausschusses für das Europäische Statistische System am 11. März 2014.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat wurden ordnungsgemäß unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt soll die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit von Aggregaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 sichergestellt werden.

Mit dem delegierten Rechtsakt wird das Format für die Daten über die Forschungs- und Entwicklungsausgaben in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen festgelegt.

¹

ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Der delegierte Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 12.8.2014

über das Format für die Übermittlung von Daten zu den Ausgaben für Forschung und Entwicklung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union², insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 festgelegten Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (das ESVG 2010) wird ein System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene eingeführt, das den Anforderungen der Wirtschafts-, Sozial- und Regionalpolitik der Union Rechnung trägt.
- (2) Aufgrund der Bedeutung von Forschung und Entwicklung für die Wirtschaft wurden zusätzliche Methoden sowie harmonisierte und vergleichbare Übermittlungsformate für Daten über Forschung und Entwicklung im Kontext des Europäischen Statistischen Systems (ESS) erarbeitet, der Partnerschaft zwischen der Kommission (Eurostat) und den nationalen statistischen Ämtern (NSÄ) sowie anderen nationalen Stellen, die für die Entwicklung, Produktion und Verbreitung europäischer Statistiken in den Mitgliedstaaten zuständig sind.
- (3) In einem Handbuch zur Messung von Forschung und Entwicklung im ESVG 2010 wird dargelegt, wie Forschungs- und Entwicklungsausgaben als Bruttoanlageinvestitionen erfasst werden sollten.
- (4) Es müssen von den Mitgliedstaaten zuverlässige und vergleichbare Daten in einem spezifischen Format an die Kommission übermittelt werden, damit hochwertige Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen sichergestellt werden –

²

ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung ist festgelegt, in welchem Format die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungsdaten zu den Ausgaben für Forschung und Entwicklung von den Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) übermittelt werden, damit die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit dieser Daten sichergestellt ist.

Artikel 2

Datenübermittlungsformat

1. Für die Übermittlung der Daten über Forschungs- und Entwicklungsausgaben für die Gesamtwirtschaft verwenden die Mitgliedstaaten folgendes Format:
 - (a) AN.1171g, Vermögensgüter im Bereich Forschung und Entwicklung, brutto;
 - (b) AN.1171g, Vermögensgüter im Bereich Forschung und Entwicklung, netto;
 - (c) P.51g, AN.1171, Bruttoanlageinvestitionen im Bereich Forschung und Entwicklung
2. Die in Absatz 1 aufgeführten Daten über Forschungs- und Entwicklungsausgaben für die Bezugsjahre ab 2000 werden spätestens 24 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres übermittelt. Diese Daten können für die Bezugsjahre vor 2000 auf freiwilliger Basis übermittelt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Daten, die ab dem 1. September 2014 zu übermitteln sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12.8.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*